

Verein «Freundeskreis Stiftung Halden»

Statuten vom 3. Juni 2019 inkl. Nachtrag I vom 23. Mai 2022

Name und Sitz	Art. 1 Unter dem Namen «Freundeskreis Stiftung Halden» (vormals Verein «Betagtenheim Halden») besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.
Zweck	Art. 2 Zweck des gemeinnützigen Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung des Betriebsbereichs «Betagtenheim» der «Stiftung Halden • Wohnen und Leben im Alter». ¹
Tätigkeit	Art. 3 Der Verein kann insbesondere folgende Aktivitäten entfalten: a) Information über das Leben im Betagtenheim sowie Hinweise auf Veranstaltungen. ¹ b) Förderung des Kontakts zwischen Bewohnenden, Angehörigen, Mitarbeitenden, ökumenischer Kirche Halden, Quartier und weiteren Kreisen. c) Generierung von finanziellen Mitteln für den Betriebsbereich «Betagtenheim» der «Stiftung Halden • Wohnen und Leben im Alter». ¹ d) Ermöglichung von Freiwilligenarbeit. e) Leistung von Beiträgen an den Betriebsbereich «Betagtenheim» der «Stiftung Halden • Wohnen und Leben im Alter», insbesondere für Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. ¹
Mitgliedschaft	Art. 4 Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Zweck des Vereins bzw. der «Stiftung Halden • Wohnen und Leben im Alter» unterstützen möchten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Für das laufende Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedschaft erlischt nach zweimaliger Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.
Mittel	Art. 5 Die Finanzierung der Vereinsaktivitäten erfolgt insbesondere durch: a) Beiträge der Mitglieder b) Spenden c) Übrige Einnahmen Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Organisation	Art. 6 Die Organe des Vereins sind: a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle
Hauptversammlung	Art. 7 Die Hauptversammlung findet jährlich statt, in der Regel im ersten Halbjahr.
a) Einberufung	Eine ausserordentliche Hauptversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung der Hauptversammlung samt Angabe der Traktanden erfolgt mindestens 2 Wochen im Voraus. Anträge von Mitgliedern zu nicht traktandierten Geschäften sind mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand einzureichen.
b) Befugnisse	Art. 8 Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse: a) Genehmigung Traktanden b) Genehmigung Protokoll c) Entgegennahme Jahresbericht d) Entgegennahme Jahresrechnung e) Entgegennahme Bericht Revisionsstelle f) Genehmigung Jahresrechnung

- g) Entlastung Vorstand
- h) Festsetzung Mitgliederbeitrag
- i) Wahlen von
 - Präsident bzw. Präsidentin
 - übrige Vorstandsmitglieder
 - Revisionsstelle
- j) Beschluss über Anträge an die Hauptversammlung
- k) Ausschluss von Mitgliedern
- l) Änderung der Statuten
- m) Auflösung des Vereins

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss von Mitgliedern, die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vorstand

Art. 9

a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Stiftungsrat der «Stiftung Halden • Wohnen und Leben im Alter» ist mit mindestens 1 Person im Vorstand vertreten.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst. Ersatzwahlen gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer.

b) Befugnisse

Art. 10

Dem Vorstand obliegen alle Befugnisse, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Durchführung der Vereinsaktivitäten
- b) Ausführung von Aufträgen der Mitgliederversammlung
- c) Führung des Mitgliederverzeichnisses
- d) Führung des Rechnungswesens samt Verwaltung des Vermögens
- e) Ausgaben und Zuwendungen gemäss Vereinszweck
- f) Vertretung des Vereins nach aussen

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an die Verwaltung der «Stiftung Halden • Wohnen und Leben im Alter» übertragen.

Der Präsident bzw. die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

Revisionsstelle

Art. 11

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen.

Sie prüft Rechnungswesen und Jahresrechnung auf Übereinstimmung mit Gesetz und Statuten und berichtet der Hauptversammlung.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Übergangsbestimmung

Art. 12

Die bisherigen Mitglieder, insbesondere die von den KAB Sektionen der Stadt delegierten Vereinsmitglieder sowie die ersatzweise Delegierten nach Art. 3 Abs. 1 und 3 der Statuten vom 10. Mai 2016 teilen dem Vorstand mit, ob sie die Mitgliedschaft in eigener Person weiterführen. Andernfalls erlischt die Mitgliedschaft per 31. Dezember 2019.

Schlussbestimmungen

Art. 13

Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Betriebsbereich «Betagtenheim» der «Stiftung Halden • Wohnen und Leben im Alter» oder an eine andere, zufolge gemeinnütziger bzw. öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz oder an das Gemeinwesen.¹

Die Statuten vom 10. Mai 2006 werden aufgehoben.

Die vorliegenden Statuten sind durch die Hauptversammlung vom 3. Juni 2019 angenommen worden und treten gleichentags in Kraft.

St.Gallen, 23. Mai 2022

Verein «Freundeskreis Stiftung Halden»

Norbert Ackermann, Präsident

Petra Mühlhäuser, Tagesaktuarin

1) Geändert mit Nachtrag I vom 23.05.22